

Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 2
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 3
Artikel 2	Verwaltungskostensatzung	Seite 5
Artikel 3	Hauptsatzung	Seite 9
Artikel 4	Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit	Seite 10
Artikel 5	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 12
Artikel 6	Richtlinien über Zuwendungen der Gemeinde Hammersbach zu Entsiegelungsmassnahmen und zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung	Seite 13
Artikel 7	Entwässerungssatzung	Seite 14
Artikel 8	Abfallsatzung	Seite 16
Artikel 9	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	Seite 17
Artikel 10	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den Mehrzweckräumen in den gemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen	Seite 20
Artikel 11	Wasserversorgungssatzung	Seite 21
Artikel 12	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 22
Artikel 13	Inkrafttreten	Seite 23

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 07. Februar 2001. nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung
in der Fassung vom 21.03.1994**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und anderer ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,65 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter	5,10 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	5,10 €
- Mitglieder des Jugendbeirates	5,10 €
- Mitglieder des Seniorenbeirates	5,10 €
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	5,10 €
- zur Beratung der Ausschüsse gezogene Sachverständige	5,10 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Bürgerentscheiden	15,30 €

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	30,60 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	25,51 €
- Ausschussvorsitzende	10,20 €
- Fraktionsvorsitzende	20,41 €

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für jeden Kalendertag von 51,02 € gewährt.

6. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,51 €

Artikel 2 **Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 04.11.1998**

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragssteller dienen	
1.1	Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 € - 255,10 €
1.2	Verlängerungen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen u.a. Fristen nach 1. deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25% der jew. Gebühr aus 1.1
2.	Abschriften, Auszüge, Fotokopien (Abschriften aus Akten, Niederschriften, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. erfolgen in der Regel durch Fotokopie.	
2.1	Bei außerhalb von mündlichen Auskünften eigens beizuziehenden Unterlagen zuzüglich zur Gebühr nach Ziff. 2.2 je Fall ist Fotokopie nicht möglich und bei Archivmaterial nach tatsächl. Aufwand	2,56 €
2.2	Fotokopien a) je Stück DIN A 4 je Stück DIN A 3 b) bei gleichen Vorlage je weiterem Stück 50 % aus Buchst.a)	0,51 € 1,02 €
3.	Auskünfte	
3.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen je Fall (z.B. Bauakten, Plänen, Karten, Listen, Registern, Karteien etc	5,10 €
3.2	Zuschlag bei archivierten Akten oder wenn spezielle Nachforschungen notwendig sind, weil die gewünschte Auskunft aufgrund vorhandener Unterlagen nicht gegeben werden konnte	50 % der Geb. aus Nr. 3.1

- 4. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse etc.**
Gebührenfrei ist die Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 -Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten
 -Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen,
 -Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen
 -Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden und Sozialhilfesachen
 -Totenscheine, Beerdigungskosten
 -Unschädlichkeitszeugnisse
- 4.1 Beglaubigungen**
- 4.1.1 Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift 5,10 €
- 4.1.2 Beglaubigungen von Fotokopien
 je Seite 2,55 €
 je weitere Seite bei gleicher Vorlage 1,02 €
 wird die Beglaubigung auf vorgelegten Schriftstücken verlangt
 je Seite 5,10 €
- 4.2 Führungs-, Leumunds- und andere Zeugnisse je Fall 5,10 €
- 4.3 Bescheinigungen
- 4.3.1 Bescheinigung über Anliegerleistung je Grundstück 5,10 €
- 4.3.2 Bescheinigung über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. § 24 ff BBaug
 je Grundstück bzw. Wohnung 25,51 €
 für eine generelle Bescheinigung beim erstmaligen Verkauf
 von Eigentumswohnungen eines Bauobjektes maximal 255,10 €
- 4.3.3 Sonstige Bescheinigungen aller Art je Fall 2,55 bis 12,76 €
- 4.3.4 Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand 5,10 bis 51,02 €
- 5. Sonstige Gebühren**
- 5.1 Ersatzausfertigungen einer Lohnsteuerkarte 5,10 €
- 5.2 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angef. DIN A 4 5,10 €
- 5.3 Postgebühren für Zustellungen (förmliche Zustellungen, auch solche durch Bedienstete selbst und Einschreibesendungen) und für Nachnahmesendungen
 in voller Höhe der Postgebühren
- 5.4 Auslagen, die durch Forderungen Dritter bei der Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung entstehen
 in voller Höhe der Aufwendungen

6. Personalkosten

Für die Inanspruchnahme von Personal im Rahmen gebührenpflichtiger Amtshandlungen, außerhalb der Ziff. 1 bis 5.4

je angefangene 1/4 Stunde

für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erhöhen sich die Kosten um 25 %

in Höhe der jew. gültigen und im Staatsanzeiger veröffentlichten Personalkostentabelle und zwar für Arbeiter nach HLT 5 Angestellter nach BAT 5 c Beamte nach BbesGA 11

7. Verwaltungskostenzuschlag

Sofern seitens der Gemeinde Vordrucke, Materialien und sonstige Gegenstände auch zur Abgabe an Dritte vorgehalten werden, sind den Anschaffungskosten folgende Verwaltungskostenzuschläge für Verzinsung, Lagerung etc, hinzuzurechnen

Anschaffungskosten	Verwaltungskostenzuschlag
bis 5,10 €	20 %
bis 51,00 €	10 %
über 51,00 €	5 %

und die Abgabepreise auf volle 0,25 € zu runden.

8. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 25,51 bis 2551,02 €
9. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 25,51 bis 2551,02 €
10. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensat in die öffentliche Abwasseranlage 10,20 bis 1020,41 €
11. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)
12. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
 - a) im endausgebauten Strassenbereich je lfd. Meter zu

verlegendes Kabel	1,02 €
mindestens pro Antrag	51,02 €
und höchstens pro Antrag	2551,02 €
 - b) im noch nicht endausgebauten Strassenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel

mindestens pro Antrag	0,51 €
und höchstens pro Antrag	25,51 €
	1275,51 €
13. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion

i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,27 €
14. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes zu teilende Grundstück	25,51 €
16. Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Grabmalen auf Urnen- und Kinderreihengräbern	30,61 €
Auf Reihengräbern, Urnenwahlgräber und einst. Wahlgräbern	40,82 €
auf mehrstelligen Wahlgräbern	51,02 €
17. Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (GVBl. I S. 111 vom 19. Mai 1952) zuletzt geändert durch GVBl. I S 66 v. 05. Febr. 1992	gebührenfrei
18. Amtshandlungen nach § 10	gebührenfrei
19. Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.	
20. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. ausserhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,55 €
mind.	5,10 €
2010 wie Nr. 20, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2020 Zuschlag zu Nr. 20 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,55 €
2030 Zuschlag zu Nr. 20 bei für das Versenden von Akten, auch Bussgeldakten ausserhalb eines Bussgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,20 €

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstgängen oder Dienstreisen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angest. Je 1/4Std.	14,80 €
für Beamte des gehobenen Dienstes u vergleichbare Angest. Je 1/4Std.	12,76 €
für alle übrigen Beschäftigten je 1/4 Std.	10,20 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	
Für Tätigkeiten ausserhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

Artikel 3 Änderung der Hauptsatzung vom 14. 03. 1994**1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert**

Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäss § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten, wobei die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes unberührt bleibt:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschliessungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
4. Erwerb, Tausch, Veräusserung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.204,08 € im Einzelfall
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.204,08 € im Einzelfall
6. Vorrangs- und Rücktrittserklärungen und Löschungsbewilligungen zu erteilen in den Fällen, in denen für die Gemeinde eine Rückkauflassungsvermerkung eingetragen ist
7. Die Entscheidungen über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 5.102,04 € im Einzelfall
8. Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 1.020,41 € im Einzelfall nicht überschreiten.
9. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins den Betrag von 2.551,02 € im Einzelfall nicht übersteigt.

Artikel 4 Änderung der Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit in den Vereinen in der Fassung vom 13. 08. 1990

1. Position 3.1 bis 3.5 der Richtlinien wird wie folgt geändert:

3.1 Grundförderung für die Vereins- und Jugendarbeit

Die anerkannten Vereine erhalten:

- | | |
|---|---------|
| a) eine jährliche Grundförderung für die Vereins- und Jugendarbeit in Höhe von | 51,02 € |
| b) einen Zuschlag = Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren | 4,08 € |
| c) den Jugendleitern werden von der Gemeinde die Kosten, die beim Erwerb der Jugendleiterlizenz entstehen, erstattet. | |
| d) als Zuschuss für die Gruppenfahrten in die Partnergemeinde Wechmar erhalten die Vereine pro Teilnehmer | 2,04 € |
- Die Vereine haben jährlich bis zum 01. 09. Die Anzahl ihrer Mitglieder dem Gemeindevorstand mitzuteilen. Dabei sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Hammersbach haben und Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gesondert auszuweisen.

3.2 Förderung von Jugendfreizeiten und Jugendfahrten

Für Jugendfreizeiten und Jugendfahrten, die nachweislich jugendgemäss vorbereitet und durchgeführt werden, gewährt die Gemeinde für Jugendgruppen der Sport- und Kulturvereine und anderen Vereinen mit ideellen Zielsetzungen, Zuschüsse wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für Auslandsfahrten ab 10 Teilnehmer erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag jedoch nicht mehr als | 2,04 €
20,40 € |
| b) für Inlandfahrten ab 10 Teilnehmer erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pro Tag jedoch nicht mehr als | 1,53 €
15,30 € |
| c) in besonderen Ausnahmefällen kann Angehörigen einer Jugendgruppe der Zuschuss auch gewährt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Förderung soll dem unter a, b, c und d genannten Personenkreis zukommen und wird den sonstigen Vereinszuschüssen nicht angerechnet. Eine Teilnehmerliste und ein Programm sind bei der Abrechnung vorzulegen. | |

3.3 Förderungswürdige Vorhaben und Massnahmen Kulturell tätiger Vereine oder Vereinigungen erhalten:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen (Konzerte, Theaterbesuche, Ausstellungen, Vorträge u. ä.) einen Zuschuss von | 51,02 € |
| b) für die Mitwirkung an örtlich kulturellen Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Volkstrauertag, Altenveranstaltungen, Heimatfesten) einen Zuschuss von | 25,51 € |

3.4 Investitionen

Investitionen für Vereinseinrichtungen können von der Gemeinde mit 10 %, maximal 2.551,02 €

bezuschusst werden, Sachleistungen der Gemeinde sind anzurechnen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben Vor- bzw. Eigenleistungen erbringen.

Nicht bezuschusst wird die Anschaffung von kurzlebigen oder persönlichen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Trikots usw.).

3.5 Ehrengaben für Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen (25, 50, 75 und 100 Jahre usw.) wird eine Ehrengabe von
je
pro Jahr übergeben.

5,10 €

**Artikel 5 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung
in der Fassung vom 07. 03. 1996**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Hammersbach werden folgende Ablösebeträge festgesetzt

Stellplätze nach § 3 Nr. 1	4591,84 €
Stellplätze nach § 3 Nr. 2	25510,20 €
Stellplätze nach § 3 Nr. 3	76530,61 €

Artikel 6 Änderung der Richtlinien über Zuwendungen der Gemeinde Hammersbach zu Entsiegelungsmassnahmen und zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung in der Fassung vom 16. 04. 1996

1. § 5. erhält folgenden Wortlaut:
2. Der Zuschuss beträgt:
 1. Für die umfassende Entsiegelung von Flächen und deren Begrünung sowie für die Teilentsiegelung von Flächen durch Verwendung versickerungsfähiger Bodenbeläge bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 15,31 €-pro qm. Die Höchstförderung beträgt 1530,61 € je Grundstück.
 2. Für Regenwassernutzungsanlagen mit einer Mindestgrosse von 2 cbm, wobei das darin gesammelte Regenwasser für häusliche und / oder betriebliche Verwendungszwecke (WC-Spülung und Waschmaschine usw.) verwandt wird, bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 255,10 € M) pro cbm Speichervolumen. Die Höchstförderung beträgt 2040,82 € je Grundstück.
 3. Für Regenwasseranlagen mit einer Mindestgrosse von 1 cbm, wobei das darin gesammelte Regenwasser ausschliesslich für Gartenbewässerung verwandt wird, bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 153,06 € DM pro cbm Speichervolumen. Die Höchstförderung beträgt 510,20 € je Grundstück.
2. Werden im Laufe eines Jahres auf einem Grundstück mehrere förderungsfähige Massnahmen durchgeführt, so darf die jährliche Höchstförderung pro Grundstück 2551,02 €) nicht überschreiten.
2. Ein erneuter Zuschuss kann für die gleiche Art von Massnahmen gemäss § 4 Abs. 1 - 3 frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Bewilligung des letzten Zuschusses gewährt werden.

Artikel 7 Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 12. 12. 1997

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche und je m² Geschossfläche (GF) für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung

	Grundstücksfläche	Geschossfläche
a) des Bebauungsplanes Köbler Weg im OT-LB	2,81 € / m ²	2,81 € / m ²
b) der Grenzregelung Am Katzensgraben in LB	2,81 € / m ²	2,81 € / m ²

2. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	2,50 €
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung	2,24 €

3. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	15,34 €
b) Abwasser aus Gruben	15,34 €

mindestens jedoch 49,44 € pro Entleerung einer Grundstückseinrichtung.

5. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von	1,53 €
zu zahlen	

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,65€ zu zahlen;
- für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 €
6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 51.020,41 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 8 Änderung der Abfallsatzung
vom 06. 06. 2000**

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,55 €
Bis 510,20 €
geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil,
den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit
gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß
hierzu aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 9 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
in der Fassung vom 08. 12. 1993, zuletzt geändert durch Änderung
vom 23. 12. 1997**

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle oder der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	17,86 €
für jeden weiteren Tag	8,16 €
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	12,24 €
Für jeden weiteren Tag	4,08 €
c) für die Benutzung einer Kühltruhe je angefangener Tag	27,04 €

2. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Ausheben und Schliessen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:	
1. in einem Reihengrab	510,20 €
2. in einem Wahlgrab	
a) Erstbestattung	510,20 €
b) jede weitere Bestattung	561,22 €
b) eines Kindes unter 5 Jahren	
1. in einem Reihengrab	250,00 €
2. in einem Familiengrab	
a) Erstbestattung	265,31 €
b) jede weitere Bestattung	357,14 €

3. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	127,55 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	132,65 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	127,55 €

4. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung einer Leiche	
1. innerhalb des Friedhofs	1.076,53 €
2. nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde	1.076,53 €
b) für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.	
c) Für die Umbettung einer Aschurne	
1. innerhalb des Friedhofs	321,43 €
2. nach einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde	321,43 €
3. in eine andere Stadt/Gemeinde	204,08 €

6. § 8 Abs. 1 u. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	132,65 €

7. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Aufstellung eines Grabmales ist die Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Die Gebühr hierfür beträgt pro Grabstein	12,76 €
--	---------

8.§ 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|---|---------|
| (1) Für die Beseitigung eines Grabmales bei Erdbestattungen | |
| a) bei Wahlgräbern - je Grabstelle | 76,53 € |
| b) bei Reihengräbern | 76,53 € |
| c) bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 51,02 € |

9. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|---------|
| (2) Für die Beseitigung eines Grabmales bei Urnengrabstätten | |
| a) bei Wahlgräbern - je Grabstelle | 51,02 € |
| b) bei Reihengräbern | 51,02 € |

10. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|---------|
| (3) Für die Beseitigung von Aschenresten - je Urne | 25,51 € |
|--|---------|

11. § 12 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|---------|
| (4) Für die Beseitigung einer Grabeinfassung bei Erdbestattungen | |
| a) bei Wahlgräbern - je Grabstelle | 51,02 € |
| b) bei Reihengräbern | 51,02 € |
| c) bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) | 25,51 € |

12. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--|---------|
| (5) Für die Beseitigung einer Grabeinfassung bei einer Urnengrabstätte | |
| a) bei Wahlgräbern - je Grabstelle | 25,51 € |
| b) bei Reihengräbern | 25,51 € |

Artikel 10 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den gemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen vom 17. 11 1998

1. § 2 Abs. 1 - 4 wird wie folgt geändert:

1. Allen Nutzungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 werden die Mehrzweckräume und die Grillhütte am Jugendtreff für Veranstaltungen gegen Zahlung einer Energiepauschale in Höhe von 15,31 € pro Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

2. Bei privater Nutzung - nur zulässig in den Feuerwehrgerätehäusern Marköbel und Langen-Bergheim- ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 35,71 € zu zahlen.

3. Küchenbenutzung ist in den Feuerwehrgerätehäusern Marköbel und Langen-Bergheim sowie im historischen Rathaus Marköbel möglich. Folgende Gebühren sind hierfür zu erheben:

Feuerwehrgerätehaus Marköbel 76,53 €

Feuerwehrgerätehaus Langen-Bergheim ist mit der Feuerwehr zu vereinbaren

Historisches Rathaus Marköbel 25,51 €

Bei Inanspruchnahme im Feuerwehrgerätehaus Marköbel und im historischen Rathaus

Marköbel ist eine Kautionshöhe von 102,04 € zu zahlen.

Entstandene Schäden an der Einrichtung und dem Geschirr sind zu ersetzen.

3a Bei nicht kommerzieller vereinsinterner Küchenbenutzung entfällt die Gebühr auf Antrag, sofern die Reinigung sichergestellt ist.

4. Bei regelmässig durchgeführten Veranstaltungen, die nicht länger als 2 Stunden dauern, ist eine Energiepauschale von 10,20 € monatlich zu zahlen. Die Vereine sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Artikel 11 Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 17. 12. 1997

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,31 € (30,-- DM)

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschoßfläche (GF) für die Schaffung

a) des Bebauungsplans "Köbler Weg"	F	1,53 € (3,00 DM)
im Ortsteil Langen-Bergheim	GF	1,53 € (3,00 DM)
b) der Grenzregelung "Am Katzensgraben"	F	1,53 € (3,00 DM)
im Ortsteil Langen-Bergheim	GF	1,53 € (3,00 DM)

2. § 23 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 m ³ /Std.	=	1,02 € (2,00 DM)
bis zu 10 m ³ /Std.	=	1,79 € (3,50 DM)
bis zu 20 m ³ /Std.	=	5,10 € (10,00 DM)
bis NW 50 mm	=	10,20 € (20,00 DM)
bis NW 80 mm	=	15,31 € (30,00 DM)
bis NW100mm	=	25,51 € (50,00 DM)

2. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,31 € (2,56 DM) inkl. 7 % MwSt.)

2. § 26 wird wie folgt geändert

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtung vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen 2,55 € (5,-- DM)

(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 12,76 € (25,-- DM) für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,55 € (5,-- DM)

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,53 € (150,-- DM)

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,55 € (5,-- DM) bis 51.020,14 € (100.000,-- DM)

geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 12 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 12. 09. 1995

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
in Gaststätten

61,22 €

in Spielhallen

122,45 €

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit,
mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3,
in Gaststätten

20,41 €

in Spielhallen

40,82 €

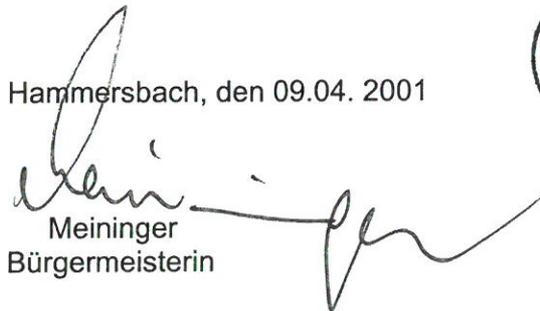
je Kalendermonat und Gerät.

Artikel13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Hammersbach, den 09.04. 2001




Meininger
Bürgermeisterin